

Verwaltungsvorschrift des Katasters überdauert Generationen - 100 Jahre Anweisung II –

Am 21. Februar 1896 wurden für die gesamte Monarchie des preußischen Staates mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und Helgolands für die Katasterverwaltung neue Anweisungen erlassen. Darunter, war auch die Anweisung (II) für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten.

Dieser Erlaß hatte bereits zwei Vorgänger, nämlich die Vorläufige Anweisung (II) für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865 (Vorläufige Geschäftsanweisungen I bis V) und die Anweisung (II) vom 31. März 1877 für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten. Die beiden Vorschriften waren im Laufe der Zeit durch viele Einzelerlasse so verändert worden, daß die Übersicht über die noch geltenden Regelungen verlorengegangen war. Dieser Umstand führte zur völligen Überarbeitung und Herausgabe der Anweisungen, darunter war auch die Anweisung II für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 21. Februar 1896. Sie weicht in vielen Punkten wesentlich von ihren Vorgängervorschriften ab. So ist auf die Abmarkung der Grenzen ein wesentlich größeres Gewicht gelegt worden, auch sind genaue Bestimmungen über die Art der Abmarkung getroffen.

Bezüglich der Untersuchung der alten Grenzen heißt es in § 12: Jeder Fortschreibungsvermessung muss die Feststellung vorangehen, ob das zu vermessende Grundstück in Wirklichkeit in seinen rechtlichen Grenzen vorhanden ist oder nicht. Erstmals ist auch ausdrücklich vorgeschrieben worden, daß bei jeder Vermessung, die für die Fortschreibung und Berichtigung des Katasters Verwendung finden soll, eine Messungsverhandlung (heute Grenzniederschrift) aufgenommen werden muß, die eine eingehende Beschreibung der Grenzen der vermessenen Grundstücke enthält. Wenn in den Vorgängerbestimmungen auch nicht ausdrücklich die Aufnahme einer Verhandlung vorgeschrieben war, ergab sich die Notwendigkeit dazu schon aus der Natur der Sache, so daß Messungsverhandlungen bereits für einige Jahrzehnte früher vorliegen. Das ist ins-

besondere für die östliche preußische Provinz Brandenburg mit ihren mangelhaften Vermessungsunterlagen für die heutige praktische Arbeit von großer Bedeutung, kann doch gerade in bebauten Gebieten aus der Beschreibung der damaligen Messungsverhandlung manchmal mehr für die Grenzuntersuchung abgelesen werden, als aus den doch teilweise noch recht mageren Aufmessungen jener Zeit. Eine weitere wichtige Station in der Entwicklung der Anweisung II waren die Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten vom 21. Februar 1913. Darin hat die Katasterverwaltung die Folgerung aus dem Reichsgerichtsurteil vom 12. Februar 1910 gezogen, wodurch das frühere Steuerkataster zum Eigentumskataster geworden ist; ein sehr bedeutsamer Schritt in der Entwicklung des Katasters. Ein weiterer wesentlicher Meilenstein in der Entwicklung der Katastervorschriften war die Herausgabe der Anweisung II vom 17. Juni 1920. Sie enthielt noch erheblich eingehendere Bestimmungen für die Ausführung und Bearbeitung der Liegenschaftsvermessungen. Durch Erlaß des Innenministers des Landes Brandenburg vom 7. August 1991 wurde zur sinngemäßen Anwendung der heute in Nordrhein-Westfalen gültige Fortführungserlaß II bis zum Erlaß endgültiger Vorschriften auch im Land Brandenburg eingeführt. Durch Herausgabe von Einzelbestimmungen wurden die Vorschriften teilweise den brandenburgischen Gegebenheiten angepaßt.

Auch in Brandenburg wird wahrscheinlich bei der Herausgabe neuer Vorschriften für das Verfahren bei den Liegenschaftsvermessungen im wesentlichen die Aufbaustruktur der Anweisung II erhalten bleiben, wenn auch die Bezeichnung der alten preussischen Geschäftsanweisungen, wie sie seit 1877 (vorläufig seit 1865) bestanden hat, aufgegeben wird. Diese kurze Darstellung der Entwicklung der Anweisung II erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie sollte vielmehr einen kleinen Rückblick über die Kontinuität einer Katastervorschrift geben, in der Bewährtes über 100 Jahre erhalten und fortentwickelt wurde. Welcher andere Berufsstand arbeitet täglich mit einer amtlichen Dokumentation, die über 100 Jahre

alt ist und in der Struktur und im Duktus nach genau so alten Vorschriften einheitlich gestaltet wurde? Wenn nach Stefan George. Herr der Zukunft ist, wer sich wandeln kann, dann gelingt dies nur, wenn die Leistungen der Vergangenheit bekannt

sind und nach sorgfältiger Abwägung mit in die sich wandelnde Zukunft genommen werden. Quellenangabe: Klaß - Propping .Der Vermessungs- und Katasterbeamte sowie der Vermessungsingenieur in Preußen. (H. Mimmel, MI, Potsdam)